

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

318 (23.9.1906)

Großherzogtum Baden.

Ernennungen, Versetzungen, Zurücksetzungen u.

der etatmäßigen Beamten der
Gehaltsklassen H bis K

sowie

Ernennungen, Versetzungen u.

von nichtetatmäßigen Beamten.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums der Justiz,
des Kultus und Unterrichts.

Etatmäßig angestellt:

Aktuar Friedrich Gröner beim Landgericht Karlsruhe.

Befördert:

Aktuar Karl Bolmer beim Notariat Heberlingen zum
Notariat Oberkirch.

Zugewiesen:

die Aktuare:

Karl Reich, zurzeit Einj.-Freim. beim Inf.-Regt. 105 in
Straßburg, dem Notariat Redarbischofsheim
Friedr. W. Lauch beim Notariat VIII Mannheim dem No-
tariat Altenheim

Germ. Weber, zurzeit Einj.-Freim.-Gefreiter beim 2. Bad.
Grenadier-Regt. Nr. 110 in Mannheim, dem Notariat VIII
Mannheim

Ernst Wehner, zurzeit Einj.-Freim.-Gefreiter im Inf.-
Regiment Nr. 170 in Offenburg, dem Grundbuchamt Regels-
hursch im Notariatsdistrikt Kehl II

Karl Reimuth beim Amtsgericht Mosbach dem Amts-
gericht Freiburg

Emil Hübnert bei der Staatsanwaltschaft Mosbach dem
Amtsgericht Mosbach

Aktuar Hermann Volk bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe
der Staatsanwaltschaft Heidelberg

Notariatsgehilfe Johann Baptist Schmid beim Notariat Alten-
heim dem Notariat II Schopfheim.

Beurlaubt:

Aktuar Ernst John beim Ministerium, behufs Uebertritts in
den Dienst des Stat. Oberprüfungsrats
Aktuar Wilhelm Müller bei der Staatsanwaltschaft Sei-
delberg, behufs Uebertritt in den Gemeindevienst.

Gestorben:

Kanzleiaffistent Joseph Fischer beim Notariat II Schopfheim.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums des Innern.

Etatmäßig:

Amtsaktuar Wilhelm Penninger in Heidelberg.

Uebertragen:

dem Aushilfsaktuar Karl Hildenbrand beim Bezirksamt
Emmendingen eine Aktuarstelle daselbst.

Befördert:

Aktuar Anton Knepple in Stodach als etatmäßiger Amts-
aktuar zum Bezirksamt Mannheim.

Zu den Ruhestand versetzt:

Schutzmann Heinrich Krißmann in Freiburg.

— Großh. Landesgewerbeamt. —

Zurückgenommen:

die Versetzung des Gewerbebeschuldigten Nikolaus Zimme-
rer in Weinheim nach Mannheim.

Befördert wurden:

die Gewerbebeschuldigten und Hilfs-
lehrer

Jonathan Henninger und
Nikolaus Zimmerer in Weinheim in gleicher Eigenschaft an
die Gewerbeschulen in Mannheim bzw. Offenburg.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums der Finanzen.

— Steuerverwaltung. —

Befördert:

die Steuereinnahmer:

Göb in Seddenheim nach Lörrach
Wegler in Lörrach nach Waldshut
Häbeler in Wolfach nach Seddenheim;

der I. Gehilfe, Finanzassistent
Andreas Schneider beim Großh. Steuerkommissär für den
Bezirk Schwellingen zu jenem für den Bezirk Achern;

der II. Gehilfen, Finanzassistenten:

August Mangler beim Großh. Steuerkommissär für den
Bezirk Lahr-Land zu jenem für den Bezirk Melskirch

Hermann Knauer beim Großh. Steuerkommissär für den
Bezirk Melskirch zu jenem für den Bezirk Heberlingen

Heinrich Lebes beim Großh. Steuerkommissär für den Be-
zirk Heidelberg zu jenem für den Bezirk Wolfach.

Uebertragen:

dem Finanzassistenten Friedrich Schäfer, zurzeit Einjährig-
Freiwilliger in Kastatt, eine zweite Gehilfenstelle beim Fi-
nanzamt Sinsheim.

Uebertragen wurden die Stellen von II. Gehilfen:

bei dem Großh. Steuerkommissär für den Bezirk Schönau, dem
Finanzassistenten Martin Fath, zurzeit Einjährig-Frei-
williger-Unteroffizier in Lahr,

bei dem Großh. Steuerkommissär für den Bezirk Forstheim-
Land II, dem Finanzassistenten Otto Fahrlander, zur-
zeit Einjährig-Freiwilliger-Unteroffizier in Straßburg i. E.,

die Steuereinnahmer Wolfach dem Steuereinsamler Heinrich
Ferrer in Wolfach unter Ernennung zum Steuereinnahmer.

* Karlsruhe, 22. September.

** Die Schwierigkeiten in der Abwicklung des Stückgut-
verkehrs auf den Staatsbahnen sind teilweise darauf zurückzuführen, daß die auf den wichtigeren Gü-
terstationen bestehende Einrichtung der amtlichen Güterbestät-
terei von dem Publikum vielfach nicht in ausreichendem
Maße gekannt und benützt wird. Gegenüber der Benützung
privater Fuhrwerke zur Zu- und Abfuhr der Stückgüter nach
und von den Güterhallen gewähren die amtlichen Güterbestät-
terei folgende Vorteile:

1. Die abzuführenden Stückgüter können mündlich oder
schriftlich oder mittels gedruckter Anmeldeformen, die an den
Schaltern oder besonderen Anmeldestellen unentgeltlich bezogen
und in jeden Postbriefkasten unfranchiert eingelegt werden
können, der Bestätterei angemeldet werden. Die Güter wer-
den daraufhin in der Wohnung oder den Geschäftsräumen der
Absender durch die Bestätterei abgeholt und an den Bahnhof
verbracht.

2. Die angelommenen Stückgüter werden den Empfängern,
ohne daß es einer vorherigen Benachrichtigung und Empfangs-
bescheinigung bedarf, durch die Bestätterei in die Wohnung
oder die Geschäftsräume geführt. Hierbei werden Güter,
deren Annahme seitens des Empfängers verweigert wird, von
der Eisenbahnverwaltung zurückgenommen und dem Absender
zur Verfügung gestellt. Eine solche Zurücknahme ist bei den an
Privatbestätter ausgelieferten Gütern unzulässig.

3. Die Abholung und Zustellung der Stückgüter geschieht
innerhalb bestimmter kurz bemessener Fristen. Hierdurch ist es
möglich, die Abholung und Auslieferung der abgehenden Güter
dem Verladegeschäft in den Güterhallen und dem Fahrplan der
Güterzüge anzupassen, andererseits die Abgabe und Abfuhr der
angelommenen Güter zur raschen Räumung der Güterhallen zu
beschleunigen.

4. Die Bezahlung der Frachten geschieht in der Wohnung
oder in den Geschäftsräumen des Absenders oder des Empfän-
gers. Für die Abholung und Zuführung der Stückgüter dür-
fen nur die von der Eisenbahnverwaltung festgesetzten Gebüh-
ren erhoben werden. Die für Versandgüter zu erhebenden Be-
stättergebühren werden, falls sie der Absender nicht bezahlen
will, seitens der Eisenbahnverwaltung als provisorische
Nachnahmen berechnet, während für die von Privatunterneh-
mern nachgenommenen Fuhrlöhne u. dgl. Provision bezahlt
werden muß.

5. Die Unternehmer und das Hilfspersonal der amtlichen
Güterbestätterei gelten gegenüber dem Publikum als Leute
der Eisenbahn. Demgemäß hat die Eisenbahnverwaltung nach
den Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung die Haft-
pflicht bei Beschädigungen, Verlusten und Lieferungsüberschrei-
tungen, die sich infolge der Beförderung der Güter durch die
amtlichen Güterbestätterei ergeben.

Die amtlichen Güterbestätterei erleichtern hiernach der
Eisenbahnverwaltung die Abwicklung des Stückgutverkehrs und
bieten andererseits dem Publikum erhebliche Vorteile.

▲ (Aus dem Polizeibericht.) Vom 16. auf 17. d. M. kamen
einer Kellnerin aus unverschlossenem Schlafzimner 69 Mark
abhandeln. — Am 17. d. M. stahl ein Unbekannter in der
verlängerten Hirschstraße ein Fahrrad, Adler, im Werte von
50 M. — Am 20. d. M., nachmittags, wurde einem Schneider-
meister in der Waldstraße mittels Nachschlüssel 150 M., be-
stehend in einem Fünzig- und einem Einhundertmarkschein,
gestohlen. — Bis jetzt sind 12 Taschendiebstähle,
welche über die Festlichkeiten verübt wurden, zur Anzeige ge-
bracht worden, und zwar 6 Portemonnaies und 6 goldene
Uhren mit Ketten, im Gesamtwerte von etwa 1700 M.

Die reichsländischen Bezirkstagswahlen.

— Straßburg, 21. September.

Der Ausfall der zum ersten Male unter dem Einsehen
einer starken Parteibewegung stattgehabten Bezirks-
tagwahlen läßt sich im allgemeinen dahin zusam-
menfassen: Die Merikalen haben einen gewissen Erfolg
zu verzeichnen, die vereinigten Liberalen und Demokra-
ten haben vollständig versagt und die Sozialdemokraten
haben an Boden gewonnen! Allein, wenn auch die Er-
folge einzelner Parteien, und namentlich der Sozialdemo-
kratie, nicht zu leugnen sind, so wird dennoch eine wesent-
liche Menderung in der Gestaltung der Bezirkstage
nicht eintreten, denn einmal sind fast sämtliche
ausscheidende Mitglieder wieder gewählt worden, aller-
dings anstatt als parteilose Männer, diesmal meistens als
von der Merikalen Zentrumspartei unterstützte Kandi-
daten, und zum andern wird eine Wirkung auf die Zu-
sammensetzung des Landesauschusses schwerlich durch die
Wahlen ausgeübt werden, da erfahrungsgemäß etwaige
neue gewählte Männer niemals von den Bezirkstagen in
den Landesauschuss entsandt zu werden pflegen. Von
einzelnen Wahlen ist die im Kanton Hirsingen interessant,
wo dem bisherigen Mandatsinhaber, einem gutgläubigen
Katholiken, von der katholischen Parteileitung der
intransigente Redakteur eines Merikalen Blattes entge-
gestellt u. durchgebracht wurde, wohingegen im benach-
barten Kanton Dammert die bisherige Merikale,
Reichs- und Landesauschussmitglied Dr. Kildin, nur mit
Mühe gegen seinen Gegner seinen Sitz behauptete. Ge-
spannt darf man auf das Ergebnis der fünf erforderlichen
Nachwahlen sein. Es finden nämlich keine Stichwahlen
statt, sondern bei dem zweiten Wahlgang ist derjenige ge-
wählt, der die meisten Stimmen erhält; es können dabei
auch ganz neue Kandidaten auftreten. In vier jener
Nachwahlen nun stehen die Ausichten der Sozialdemokra-
ten überaus günstig, die sonach nicht nur ihre bisherigen
zwei Mandate im ersten Wahlgang mit überraschender
Mehrheit bewahrten, sondern vielleicht noch einige dazu
erobert. Nur in Lothringen haben die Sozialdemokra-
ten, wohl gegen eigenes Erwarten, schlecht abgeschnitten.
In Lothringen überhaupt ist die Machtprobe zwischen dem
„Lothringischen Vlod“ und der Zentrumspartei von beiden
Seiten vermieden und vielmehr eine Art von Kompromiß
geschlossen worden, indem die ausscheidenden Vlod-

mitglieder den politischen Hauptpunkten des Zentrums-
programmes in einer mehr oder minder verbindlichen
Weise zustimmten und dann ohne Gegenkandidaten des
Zentrums wiedergewählt wurden. Nur Landesauschuss-
präsident v. Zaunz wies, im Bewußtsein seiner nicht zu
erschütternden persönlichen Stellung, jedes Sichfestlegen
auf ein Parteiprogramm, sowie irgend ein Verhandeln
mit Parteien entschieden und kurz zurück. Alles in allem
also: trotz lebhafter Agitation und Bewegung der politi-
schen Parteien sind die alten und bewährten Mitglieder
der Bezirkstage meistens wieder gewählt worden und die
Konfiguration dieser Körperschaften, die übrigens doch
Bezirks- und nicht politische Interessen zu vertreten ha-
ben, erleidet nur eine geringfügige und kaum in Betracht
fallende Umgestaltung.

Die Arbeitslosigkeit in England.

II. (Schluß.)

Die Regierung hat schließlich auf ähnlichen Grund-
lagen, d. h. Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung
durch Lokal- und Zentralämter, im Jahre 1905 in beiden
Kammern des Parlaments ein Gesetz zur Annahme ge-
bracht. Es sieht zum Zwecke der Fürsorge und Unter-
stützung Arbeitsloser in der Hauptsache die Bildung
zweier besonderer Arten von Körperschaften, nämlich von
Lokal- und Zentralämtern, vor; die Lokalstellen sind den
Zentralstellen untergeordnet. Der erste Teil des Gesetzes
beschäftigt sich mit der Regelung für London. Hier soll,
und zwar für jeden Stadtbezirk, je eine Lokalstelle ge-
bildet werden, die sich aus bestimmten Verwaltungsbeam-
ten des betreffenden Bezirks zusammensetzt. Die Zentral-
stelle dagegen steht an der Spitze der Grafschaft London
und vereinigt in sich sowohl Vertreter der Lokalämter
wie Mitglieder des Londoner Grafschaftsrats. Außer-
dem steht ihr die Befugnis zu, sich durch außerordentliche
Mitglieder insoweit zu ergänzen, als deren Anzahl den
vierten Teil der Gesamtmitgliederzahl nicht übersteigt.
Die Aufgaben der Lokalämter werden dahin zusamen-
gefaßt, daß es ihnen obliegt, sich über die Arbeitslage in-
nerhalb ihres Bezirks ständig auf dem Laufenden zu er-
halten und hiernach in eine eingehende Prüfung aller der-
jenigen Arbeitsgesuche einzutreten, mit denen Arbeitslose
an das Lokalamt herantreten. Ist darnach festzustellen,
daß es dem Arbeitstuchenden ernstlich um Vermittlung von
Arbeitsgelegenheit zu tun ist und daß es in den einzelnen
Fällen tunlicher erscheint, die Vorschriften dieses Arbeits-
losengesetzes an Stelle des Armenfürsorgegesetzes in An-
wendung zu bringen, so steht es der Lokalstelle zu, dem
Arbeitswilligen Arbeitsgelegenheit nachzuweisen. Wird
dagegen sein Arbeitsgesuch besser direkt durch das Zen-
tralamt erledigt, so ist es dorthin zu überweisen. Die
Zentralstelle soll die Lokalämter beaufsichtigen und da-
neben in ihrer Vermittlungstätigkeit unterstützen, wel-
chem Erfordernis durch Einrichtung von Arbeitsnach-
weisen, Stellenlisten u. dgl. Genüge zu leisten ist. Im
besonderen verzieht sie die ihr von den Lokalstellen zu-
gewiesenen Arbeitslosen selbst mit Hilfsarbeit oder stellt
sie einem anderen Bezirk zur Verfügung oder sorgt sonst
in anderer Weise für die Beschäftigung der Arbeitstuchen-
den. Gleichzeitig sind im Gesetz hinsichtlich der Regelung
der Lohnverhältnisse der in dieser Weise untergeordneten
Arbeitslosen kurze Vorschriften getroffen. Die durch die
Tätigkeit der Ämter entstehenden Kosten werden für die
Lokal- wie Zentralstellen aus einem besonderen Fonds
bestritten, dessen Verwaltung dem Zentralamt untersteht,
während die Mittel zu diesem Fonds selbst durch die be-
teiligten Verwaltungsbezirke nach prozentualen Steuer-
quoten aufzubringen sind. Daneben sollen den Fonds
auch freiwillige Zuwendungen zufließen. Die Zuan-
spruchnahme der genannten, mit der Arbeitslosenfürsorge
betrauten Stellen erfolgt von Seiten der Arbeitstuchenden
unbeschadet der Wahrnehmung ihres aktiven wie passiven
Wahlrechts.

Die Lokal- und Zentralstellen ihrerseits unterstehen
dem „Local Government Board“, welchem für England
die Einrichtung der vorstehend genannten Körperschaften
nach dem Vorbilde der in der Grafschaft London begrün-
deten obliegt. Dabei können innerhalb der einzelnen
Grafschaften bereits bestehende, den gleichen Zwecken
dienende Arbeiterfürsorgestellen in die neue amtliche Or-
ganisation mitübernommen werden.

Dem Local Government Board steht im übrigen auch
der Erlass weiterer Ausführungsbestimmungen zu diesem
Gesetz zu. Für Schottland und Irland sind besondere Be-
stimmungen getroffen. Das Gesetz ist zunächst auf die
Dauer von drei Jahren erlassen und tritt dann von selbst
außer Kraft, wenn das Parlament es nicht anders be-
stimmt.

Nach Mitteilung in der „Labour Gazette“ vom Dezem-
ber 1905 ist neuerdings eine königliche Kommission ein-
gesetzt worden, mit der Aufgabe: 1. die Wirksamkeit der
Gesetze zur Unterstützung armer Personen im Vereinigten
Königreich zu untersuchen, 2. die verschiedenen Mittel und
Wege zu prüfen, welche, abgesehen von den Armengesetz-
en, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit angewendet wer-
den, insbesondere in Perioden schwerer industrieller

